

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Michael Jungwirth, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 11.10.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**OÖ. Online GmbH und Co. KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Wahnsinnstaten: Sechs Jahre Haft für IT-Freak**“, erschienen am 28.08.2019 auf „nachrichten.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über die nicht rechtskräftige Verurteilung eines Mannes wegen gefährlicher Drohung und schwerer Körperverletzung berichtet. Im Artikel findet sich folgende Passage:

„Gestern saß der fettleibige Nerd mit Glatze, dicker Brille und in einem gelben Polohemd der Extragröße zum letzten Mal vor dem Schöffengericht am Landesgericht Wels, weil Richterin Christina Steininger-Höllner das Beweisverfahren beendete. Den Kopf hat sich **** kahlgeschoren, weil es ihn sonst krankhaft drängt, sich die Haare auszureißen. Auch die mit roten Flecken übersäten Arme des Mannes zeugen von dem Zwang, sich Blutergüsse in die Haut zu kneifen.“

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem der Mann zu sehen ist, während er sich demonstrativ eine Hand vors Gesicht hält.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die zitierten Äußerungen sowie die Bezeichnung als „IT-Freak“ in der Überschrift des Artikels herabwürdigend seien und den Angeklagten an den Pranger stellen. Zudem kritisierte er die Veröffentlichung des Fotos, weil der Angeklagte auf diesem deutlich zu erkennen sei.

Der Autor des Artikels gab in seiner Stellungnahme gegenüber dem Presserat an, dass er in der kritisierten Passage keine herabwürdigende Bezeichnung sehe. „IT-Freak“ sei „jemand, der sich mit einer gewissen Intensität Computern“ widme, „Nerd“ sei „ein gängiger Begriff für jemanden, der sich ebenfalls sehr intensiv der Computerwelt widme und dabei unter Umständen ein gewisses Defizit im herkömmlichen Begegnungsfeld“ erfahre. Die Erwähnung der Fettleibigkeit und des krankhaften Haarausreißen, die im psychiatrischen Gutachten beschrieben würden, diene „der Darstellung, dass auch der mutmaßliche Täter ein von schweren Leiden gekennzeichneter Mensch“ sei. Das gehöre zur Geschichte, um seine Handlungsweisen zu verstehen und einordnen zu können.

Bei der Bildberichterstattung sei darauf geachtet worden, dass er unkenntlich sei, er habe sein Gesicht selbst mit der Hand verdeckt, weshalb der Autor keinen Unterschied zu einer Verpixelung sieht.

Abschließend fügt der Autor hinzu, dass die Berichterstattung im öffentlichen Interesse liege und auch dazu geführt habe, dass sich zwei weitere Opfer gemeldet hätten.

Obgleich es besser gewesen wäre, das Bild zu verpixeln, hält es der Senat für die Anonymisierung des Betroffenen für ausreichend, dass ein Bild gewählt wurde, auf dem der Betroffene selbst sein Gesicht zumindest größtenteils mit der Hand verdeckt.

Unabhängig vom Vorbringen, dass sich aufgrund der Berichterstattung zwei weitere Opfer gemeldet hätten, erkennt auch der Senat grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über Strafverfahren, weil der Sinn der Gerichtsberichterstattung auch darin liegt, das Handeln der Justiz für die Öffentlichkeit transparent zu gestalten. Die Kriminal- und Gerichtsberichterstattung dient in gewisser Weis auch der Abschreckung und Prävention; andere potentielle Täter sollen dadurch abgehalten werden, ähnliche Straftaten zu begehen (vgl die Entscheidungen 2019/42; 2019/182; 2019/S003-II).

Vor diesem Hintergrund ist es im Allgemeinen unproblematisch, dass Informationen aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in einem Artikel wiedergegeben werden oder das Auftreten, das Erscheinungsbild etc. von Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, beschrieben werden.

Bei einer Berichterstattung wie im vorliegenden Fall, in der auch Informationen über den Gesundheitszustand der mutmaßlichen Täters preisgegeben werden, entsteht aber zwangsläufig ein Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse der Leserinnen und Leser einerseits und dem Interesse des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und Wahrung seiner Intimsphäre – zu der Informationen über seinen Gesundheitszustand zählen – andererseits.

Während dem Autor dahingehend Recht zu geben ist, dass die Begriffe „IT-Freak“ und „Nerd“ nicht stark negativ belegt sind, und dass es durchaus auch zum Gesamtbild gehört zu zeigen, dass „der mutmaßliche Täter ein von schweren Leiden heimgesuchter Mensch ist“, wird in der beanstandeten Passage ein durchwegs negatives und abstoßendes Bild des mutmaßlichen Täters gezeichnet. Darüber hinaus werden zahlreiche Details zu seinem gesundheitlichen Zustand preisgegeben.

Zumal der herabwürdigende Charakter der Passage überwiegt, teilt der Senat auch nicht die Auffassung des Autors, dass sie den Zweck habe, die Handlungsweisen des Betroffenen zu verstehen und einordnen zu können.

Die Darstellung hat vor allem den Effekt, dass der Betroffene in einem negativen Licht erscheint. Zudem wird im Artikel mit keinem Wort erwähnt, dass die Beschreibung des Gesundheitszustands des Betroffenen aus einem psychiatrischen Gutachten stammt. Den Leserinnen und Lesern wurde demnach nicht offen gelegt, dass die Leiden des Angeklagten für die Beurteilung der Straftat eine Rolle spielen.

Der Senat erkennt in der Darstellung eine Persönlichkeitsverletzung im Sinn des Punktes 5.1 des Ehrenkodex. Die detaillierte Beschreibung des Gesundheitszustandes des Angeklagten bewertet der Senat darüber hinaus auch als Verletzung der Intimsphäre (Punkt 6.1 des Ehrenkodex).

Anstatt die Zwangshandlungen genau zu beschreiben, hätte der Autor lediglich allgemein auf die Zwangserkrankungen und das psychische Gutachten dazu hinweisen können.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**nachrichten.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder darüber zu berichten**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
11.10.2019